



Verordnung des BAFU über phytosanitäre Massnahmen für den Wald (VpM-BAFU)

Änderung vom 17. November 2020

*Das Bundesamt für Umwelt (BAFU)
verordnet:*

I

Die Verordnung des BAFU vom 29. November 2017¹ über phytosanitäre Massnahmen für den Wald wird wie folgt geändert:

Ingress

gestützt auf die Artikel 22, 23, 32, 34 und 36 der Pflanzengesundheitsverordnung vom 31. Oktober 2018² (PGesV),

Art. 2a Als gleichwertig anerkannte spezifische Voraussetzungen
für die Einfuhr

Die Waren, für deren Einfuhr aus Drittländern Voraussetzungen gelten, die als gleichwertig mit den spezifischen Voraussetzungen nach Anhang 7 der Verordnung des WBF und des UVEK vom 14. November 2019³ zur Pflanzengesundheitsverordnung (PGesV-WBF-UVEK) anerkannt werden, sind in Anhang 2a aufgeführt.

Art. 3 Massnahmen gegen neue Schadorganismen

Die Massnahmen gegen die Einschleppung und Ausbreitung von neuen, potenziell besonders gefährlichen Schadorganismen, die nicht in Anhang 1 PGesV-WBF-UVEK⁴ aufgeführt sind, sind in Anhang 3 aufgeführt.

1 SR 916.202.2
2 SR 916.20
3 SR 916.201
4 SR 916.201

II

¹ Die Anhänge 1, 2 und 4 werden gemäss Beilage geändert.

² Diese Verordnung erhält neu einen Anhang 2a gemäss Beilage.

III

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

17. November 2020

Bundesamt für Umwelt:
Katrin Schneeberger

Anhang I
(Art. 1)

Entsprechung von Ausdrücken und anwendbares Recht

Ziff. 1 Bst. b

1 Entsprechung von Ausdrücken

Europäische Union	Schweiz
b. Französische Ausdrücke	
Union européenne / Union	Suisse
Commission européenne /	Service phytosanitaire fédéral (SPF)
Commission	
États membres	Cantons
Importation dans l'Union /	Importation en provenance d'un pays tiers
la Communauté	
Zone contaminée	Foyer d'infestation

Ziff. 2

2 Anwendbares Recht

Am Ende der Tabelle werden die folgenden zwei neuen Einträge eingefügt:

Verordnung (EU) 2016/2031 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Oktober 2016 über Maßnahmen zum Schutz vor Pflanzenschädlingen, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 228/2013, (EU) Nr. 652/2014 und (EU) Nr. 1143/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinien 69/464/EWG, 74/647/EWG, 93/85/EWG, 98/57/EG, 2000/29/EG, 2006/91/EG und 2007/33/EG des Rates, ABl. L 317 vom 23.11.2016, S. 4.

Art. 9 Abs. 1 und 2

Art. 13

Art. 29

Art. 40 Abs. 1

Art. 104 Abs. 1 und 2 Bst. a PGesV

Art. 104 Abs. 2 Bst. a PGesV

Art. 23 PGesV

Art. 7 Abs. 1 PGesV

Durchführungsverordnung (EU)
2019/2072 der Kommission vom
28. November 2019 zur Festlegung ein-
heitlicher Bedingungen für die Durchfüh-
rung der Verordnung (EU) 2016/2031 des
Europäischen Parlaments und des Rates
in Bezug auf Maßnahmen zum Schutz vor
Pflanzenschädlingen und zur Aufhebung
der Verordnung (EG) Nr. 690/2008 der
Kommission sowie zur Änderung der
Durchführungsverordnung (EU)
2018/2019 der Kommission, ABl. L 319
vom 10.12.2019, S. 1.

Anh. II

Anh. IV

Anh. V

Anh. VI

Anh. VII

Anh. 1 PGesV-WBF-UVEK

Anh. 3 PGesV-WBF-UVEK

Anh. 4 PGesV-WBF-UVEK

Anh. 5 PGesV-WBF-UVEK

Anh. 6 und 7 PGesV-WBF-UVEK

Vorübergehend vom Einfuhrverbot ausgenommene Waren, Einfuhrbedingungen und Dauer der Aufhebung des Einfuhrverbots

Ziff. 1.1 Überschrift und Bst. c

1.1 Vorübergehende Ausnahme vom Einfuhrverbot

Die Einfuhr von Pflanzen von *Chamaecyparis* Spach, *Juniperus* L. und *Pinus* L., ausser Früchten und Samen, mit Ursprung in der Republik Korea, ist vorübergehend vom Einfuhrverbot ausgenommen, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- c. Die Pflanzen erfüllen zusätzlich zu den Anforderungen nach Anhang 7 Ziffer 30 PGesV-WBF-UVEK⁵ die im Anhang der Entscheidung 2002/499/EG festgelegten Anforderungen.

Ziff. 2

2 Auf natürliche oder künstliche Weise kleinwüchsig gehaltene Pflanzen von Chamaecyparis Spach, Juniperus L. und Pinus L. mit Ursprung in Japan

2.1 Vorübergehende Ausnahme vom Einfuhrverbot

Die Einfuhr von Pflanzen nach Artikel 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2020/1217⁶, mit Ursprung in Japan, ist vorübergehend vom Einfuhrverbot ausgenommen, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- a. Dem Importeur steht ein geeigneter Raum für die Quarantäne nach Ziffer 10 des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) 2020/1217 zur Verfügung.
- b. Der Lieferant ist auf dem von Japan jährlich aktualisierten Verzeichnis der für den Export nach Europa zugelassenen Baumschulen nach Ziffer 3 des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) 2020/1217 aufgeführt.
- c. Die Pflanzen erfüllen zusätzlich zu den Anforderungen nach Anhang 7 Ziffer 30 PGesV-WBF-UVEK die im Anhang der Durchführungsverordnung (EU) 2020/1217 festgelegten Anforderungen.

⁵ SR 916.201

⁶ Durchführungsverordnung (EU) 2020/1217 der Kommission vom 25. August 2020 über eine Ausnahme von der Durchführungsverordnung (EU) 2019/2072 hinsichtlich der Einführung in die Union von auf natürliche oder künstliche Weise kleinwüchsig gehaltenen, zum Anpflanzen bestimmten Pflanzen von *Chamaecyparis* Spach, *Juniperus* L. und bestimmten Arten von *Pinus* L. mit Ursprung in Japan und zur Aufhebung der Entscheidung 2002/887/EG, Fassung gemäss ABl. L 277 vom 26.8.2020, S. 6.

2.2 Anmeldung von Einfuhrsendungen

Der voraussichtliche Zeitpunkt der Ankunft einer Einfuhrsendung mit Pflanzen nach Ziffer 2.1, deren Menge sowie der Ort der Ausschiffung der Sendung in der EU sind dem EPSD mindestens eine Woche im Voraus anzumelden.

2.3 Dauer der Aufhebung des Einfuhrverbots

Die Ausnahme vom Einfuhrverbot gilt während den in Artikel 3 der Durchführungsverordnung (EU) 2020/1217 genannten Zeiträumen.

2.4 Besondere Bestimmung

Wo gemäss der Durchführungsverordnung (EU) 2020/1217 die Zuständigkeit bei den Mitgliedstaaten liegt, ist in der Schweiz der EPSD zuständig.

Anhang 2a
(Art. 2a)

Waren, für deren Einfuhr aus Drittländern als gleichwertig anerkannte spezifische Voraussetzungen gelten

1 Holz von *Fraxinus L.*, dessen Ursprung Kanada ist oder das dort verarbeitet wurde

1.1 Als gleichwertig anerkannte spezifische Voraussetzungen

Für die Einfuhr von Eschenholz (*Fraxinus L.*) nach Anhang 7 Ziffer 87 PGesV-WBF-UVEK⁷, dessen Ursprung Kanada ist oder das dort verarbeitet wurde, werden die folgenden Voraussetzungen als gleichwertig mit den spezifischen Voraussetzungen nach Anhang 7 Ziffer 87 Buchstaben a und b PGesV-WBF-UVEK anerkannt:

- a. Dem Holz muss ein in Kanada ausgestelltes Pflanzengesundheitszeugnis beiliegen, mit dem bescheinigt wird, dass das Holz nach der Inspektion frei von Quarantäneorganismen und von potenziellen Quarantäneorganismen ist.
- b. Das Pflanzengesundheitszeugnis muss in der Rubrik «Zusätzliche Erklärung» folgende Angaben enthalten:
 1. die Angabe «Im Einklang mit den von der Europäischen Union in der Durchführungsverordnung (EU) 2020/918⁸ der Kommission festgelegten Anforderungen»;
 2. die Nummer des Bündels für jedes einzelne Bündel, das ausgeführt wird;
 3. den Namen der zugelassenen Einrichtung in Kanada.
- c. Das Holz erfüllt die im Anhang der Durchführungsverordnung (EU) 2020/918 festgelegten Anforderungen.

1.2 Geltungsdauer der als gleichwertig anerkannten spezifischen Voraussetzungen

Die Voraussetzungen nach Ziffer 1.1 gelten während des in Artikel 3 der Durchführungsverordnung (EU) 2020/918 genannten Zeitraums als gleichwertig.

⁷ SR 916.201

⁸ Durchführungsverordnung (EU) 2020/918 der Kommission vom 1. Juli 2020 zur Festlegung einer Ausnahme von der Durchführungsverordnung (EU) 2019/2072 hinsichtlich der Anforderungen für die Einfuhr in die Union von Eschenholz, dessen Ursprung Kanada ist oder das dort verarbeitet wurde, Fassung gemäss ABl. L 209 vom 2.7.2020, S. 14.

2 Holz von *Fraxinus L.*, dessen Ursprung die Vereinigten Staaten von Amerika sind oder das dort verarbeitet wurde

2.1 Als gleichwertig anerkannte spezifische Voraussetzungen

Für die Einfuhr von Eschenholz (*Fraxinus L.*) nach Anhang 7 Ziffer 87 PGesV-WBF-UVEK, dessen Ursprung die Vereinigten Staaten von Amerika sind oder das dort verarbeitet wurde, werden die folgenden Voraussetzungen als gleichwertig mit den spezifischen Voraussetzungen nach Anhang 7 Ziffer 87 Buchstaben a und b PGesV-WBF-UVEK anerkannt:

- a. Dem Holz muss ein in den Vereinigten Staaten von Amerika ausgestelltes Pflanzengesundheitszeugnis beiliegen, mit dem bescheinigt wird, dass das Holz nach der Inspektion frei von Quarantäneorganismen und von potenziellen Quarantäneorganismen ist.
- b. Das Pflanzengesundheitszeugnis muss in der Rubrik «Zusätzliche Erklärung» folgende Angaben enthalten:
 1. die Angabe «Im Einklang mit den von der Europäischen Union in der Durchführungsverordnung (EU) 2020/1002⁹ der Kommission festgelegten Anforderungen»;
 2. die Nummer des Bündels für jedes einzelne Bündel, das ausgeführt wird;
 3. den Namen der zugelassenen Einrichtung in den Vereinigten Staaten von Amerika.
- c. Das Holz erfüllt die im Anhang der Durchführungsverordnung (EU) 2020/1002 festgelegten Anforderungen.

2.2 Geltungsdauer der als gleichwertig anerkannten spezifischen Voraussetzungen

Die Voraussetzungen nach Ziffer 2.1 gelten während des in Artikel 3 der Durchführungsverordnung (EU) 2020/1002 genannten Zeitraums als gleichwertig.

⁹ Durchführungsverordnung (EU) 2020/1002 der Kommission vom 9. Juli 2020 zur Gewährung einer Ausnahme von der Durchführungsverordnung (EU) 2019/2072 hinsichtlich der Anforderungen an das Einführen von Eschenholz in die Union, dessen Ursprung die Vereinigten Staaten von Amerika sind oder das dort verarbeitet wurde, Fassung gemäss ABl. L 221 vom 10.7.2020, S. 122.

Besondere Massnahmen gegen die Einschleppung und Ausbreitung von Schadorganismen nach Anhang 1 PGesV-WBF-UVEK bei erhöhtem phytopsanitärem Risiko

Ziff. 5

5 Fusarium circinatum Nirenberg & O'Donnell

5.1 Massnahmen gegen die Einschleppung und Ausbreitung

Zum Schutz gegen die Einschleppung und Ausbreitung von *Fusarium circinatum* Nirenberg & O'Donnell (vormals *Gibberella circinata*) gelten bei erhöhtem phytopsanitärem Risiko die Artikel 1–12 des Durchführungsbeschlusses (EU) 2019/2032¹⁰.

5.2 Besondere Bestimmungen

- 5.2.1 Pflanzen, die in der EU die Anforderungen an die Verbringung innerhalb der EU gemäss des Durchführungsbeschlusses (EU) 2019/2032 erfüllen, dürfen auch in die Schweiz eingeführt und in Verkehr gebracht werden.
- 5.2.2 Wo gemäss Artikel 12 des Durchführungsbeschlusses (EU) 2019/2032 die Zuständigkeit bei den Mitgliedstaaten liegt, ist in der Schweiz der EPSD zuständig.

Ziff. 6

6 Holz von *Fraxinus L.*, *Juglans ailantifolia Carr.*, *Juglans mandshurica Maxim.*, *Ulmus davidiana Planch.* und *Pterocarya rhoifolia Siebold & Zucc.*, dessen Ursprung Kanada oder die Vereinigten Staaten von Amerika sind

6.1 Vorübergehende Abweichung von den spezifischen Voraussetzungen für die Einfuhr

In Abweichung von den spezifischen Voraussetzungen für die Einfuhr nach Anhang 7 Ziffer 87 PGesV-WBF-UVEK ist die Einfuhr von Holz von *Fraxinus L.*, *Juglans ailantifolia Carr.*, *Juglans mandshurica Maxim.*, *Ulmus davidiana Planch.* und *Pterocarya rhoifolia Siebold & Zucc.* mit Ursprung in Kanada und den Vereinigten Staaten von Amerika nur mit einer amtlichen Feststellung nach Anhang 7 Ziffer 87 Buchstabe a oder c PGesV-WBF-UVEK zulässig.

¹⁰ Durchführungsbeschluss (EU) 2019/2032 der Kommission vom 26. November 2019 über Massnahmen zum Schutz der Union gegen die Einschleppung und Ausbreitung von *Fusarium circinatum* Nirenberg & O'Donnell (vormals *Gibberella circinata*) und zur Aufhebung der Entscheidung 2007/433/EG, Fassung gemäss ABl. L 313 vom 4.12.2019, S. 94.

6.2 Dauer der Abweichung von den spezifischen Voraussetzungen für die Einfuhr

Die Abweichung von den spezifischen Voraussetzungen für die Einfuhr gilt während den in Artikel 2 der Durchführungsverordnung (EU) 2020/1164¹¹ genannten Zeiträumen.

¹¹ Durchführungsverordnung (EU) 2020/1164 der Kommission vom 6. August 2020 über eine vorübergehende Ausnahme von bestimmten Vorschriften der Durchführungsverordnung (EU) 2019/2072 in Bezug auf Massnahmen zum Schutz der Union gegen die Einschleppung und Ausbreitung des Schädlings *Agrius planipennis* Fairmaire aus Kanada und den Vereinigten Staaten, Fassung gemäss ABl. L 258 vom 7.8.2020, S. 6.